

I. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Wahlenau vom 1. September 1989

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 24. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft.

Wahlenau, den 1. Sept. 1989

Ortsgemeinde Wahlenau


Ortsbürgermeister



Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 24. Aug. 1989

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

